

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0071-GS/VB/2019

Wien, 21. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3360/J vom 23. April 2019 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Es wird jedoch Folgendes bemerkt:

Zu 1. und 2.:

Gemäß den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, idF BGBl I Nr. 96/2018, erscheint auf Basis des derzeitigen Umfangs der Aufgaben der ÖBAG ein Vorstandsmitglied ausreichend; dementsprechend besteht der Vorstand der ÖBAG gem. § 6 Abs. 1 der Satzung aus einem Mitglied.

Zu 3.:

Die Anmerkungen zu Punkt 9.2.1. des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) führen dazu aus, dass das „Vier-Augen-Prinzip“, nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Geschäftsleitung aus zwei Mitgliedern bestehen muss. Diesem Prinzip wird auch Rechnung getragen, wenn dem Geschäftsleiter gemeinsam mit einem Prokuristen Geschäftsführungsbefugnisse eingeräumt werden.

Angemerkt wird, dass die Umsetzung dessen in die Zuständigkeit der Unternehmensorgane Vorstand, Aufsichtsrat fällt.

Zu 4. bis 8.:

Die Fragen 4. bis 8. fallen in die Zuständigkeit der Unternehmensorgane Vorstand, Aufsichtsrat und Aufsichtsratpräsidium der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) und betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Es wird jedoch Folgendes festgehalten, dass gemäß § 2 Abs. 3 Z 9 der zwingend anzuwendenden Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl II Nr. 254/1998, idGF, mit Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften verbundene geldwerte Vorteile (Jahresvergütungen, Sitzungsgelder u.a.) an das Unternehmen abzuführen sind.

In Entsprechung des Stellenbesetzungsgesetzes kommen Vergütungen des Vorstands aus seiner Funktion als Aufsichtsrat der Beteiligungen der ÖBAG zu. Diese Vorgangsweise wird analog auf leitende Angestellte angewendet.

Zu 9.:

Für MMag. Schmid wurden seitens des Dienstgebers Beiträge in die Mitarbeitervorsorgekasse des Bundes eingezahlt. Eine Abfertigung stand MMag. Schmid daher nicht zu und wurde auch nicht gezahlt.

Zu 10.:

Nein.

Zu 11. und 12.:

Der Abschluss des Vorstandsvertrages fällt in die Zuständigkeit des Aufsichtsratpräsidiums der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) und betrifft somit keinen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstand der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheit der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

